



Stadt Chur

**Beschluss
des Gemeinderates**

Sitzung vom 16. Dezember 2004

Neuer Leistungsauftrag für das Amt für Telematik (AfT)

1. Der neue Leistungsauftrag für das Amt für Telematik (AfT) wird genehmigt.
2. Das Amt für Telematik wird ab 1. Januar 2005 wie bis anhin vom Stellenplan der Stadt ausgenommen.
3. Das Amt für Telematik wird neu als Dienststelle dem Vorsteher des Departements 1 direkt unterstellt. Vorbehalten bleibt die Annahme der Totalrevision der Verfassung der Stadt Chur durch das Stimmvolk (Art. 26 lit. c Verfassungsentwurf).
4. Mitteilung an:
Departement 1
Stadtschreiber
Amt für Telematik
Personalamt
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Reto A. Lardelli

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Beilage



Stadt Chur

Leistungsauftrag

des Gemeinderates

an das

Amt für Telematik

beschlossen in der Sitzung vom 16. Dezember 2004



Art. 1 Einleitung

¹Das Amt für Telematik ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Chur und wird als FLAG-Amt geführt. Die Abkürzung „FLAG“ steht für Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget. Dieses Organisationsmodell soll dem raschen Wandel im Bereich der Telematik und dem Erfordernis der ständigen Verfügbarkeit der Telematik-Mittel Rechnung tragen.

²Das Globalbudget enthält Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite für Grundleistungen und Vorhaben im Bereich der Telematik als Netto-Vorgabe. Mit dem Globalbudget ist zwingend ein Leistungsauftrag verbunden.

³Beim vorliegenden Leistungsauftrag handelt es sich um eine mittel- bis längerfristige Rahmenvereinbarung. Zusammen mit dem jährlichen Globalbudget wird der Gemeinderat über die im betreffenden Jahr durch das Amt für Telematik zu erbringenden Leistungen detailliert ins Bild gesetzt.

⁴Sämtliche Kosten des Amts für Telematik werden auf Kostenträger überwältzt.

Art. 2 Ziele

Die städtische Telematik orientiert sich an folgenden Zielsetzungen:

- a) Effizienz
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) Zuverlässigkeit
- d) Sicherheit
- e) Standardisierung von Hard- und Software

Art. 3 Umfang des Leistungsauftrags

Der Leistungsauftrag betrifft

- a) Basisdienstleistungen, insbesondere die umfassende und vorausschauende Planung in sämtlichen Bereichen der Telematik (Strategie).
- b) Vorhaben wie
 - Betrieb, Support und Erneuerung der bestehenden Informatikmittel
 - Projekte zur Einführung neuer Telematikmittel sowie wesentliche Änderungen an bestehenden Mitteln.



Art. 4 Betrieb, Support und Erneuerung

¹Das Amt für Telematik stellt den effizienten Betrieb der Telematik-Mittel sicher und sorgt für eine hohe Verfügbarkeit.

²Es initiiert und koordiniert Schulungsangebote im Bereich Telematik und kann diese entweder selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Die entsprechenden Kosten sind im Globalbudget vorzusehen.

Art. 5 Projekte

Einführung, Anpassung, Erneuerung und Ersatz sämtlicher Telematikmittel erfolgen immer unter Einbezug und unter der Verantwortung des Amts für Telematik. Dieses entscheidet über das Vorgehen und kann Dritte mit der Ausführung beauftragen.

Art. 6 Budgetplanung

¹Einführung, Anpassung, Erneuerung und Ersatz von Telematikmitteln werden durch die betreffende Dienststelle im Rahmen der Budgetplanung initiiert. Ein Projektbeschreibung hat Angaben über Ziele und Wirtschaftlichkeit des Projekts zu enthalten.

²Das Amt für Telematik prüft Vorhaben und Projekte im Sinne von Art. 2 und richtet seine Prioritäten nach den finanziellen und personellen Ressourcen. Es erstattet Mitbericht zuhanden des Stadtrates.

Art. 7 Tragweite des Globalbudgets

¹Der Gemeinderat genehmigt im Rahmen des Voranschlags jeweils das Globalbudget mit einem Nettobetrag, der sich aus dem Saldo von Aufwand und Ertrag ergibt.

²Innerhalb der Aufwandseite können Kredite zwischen den verschiedenen Projekten bzw. Vorhaben frei verschoben werden. Höhere Aufwendungen können durch höhere Erträge kompensiert werden.

³Durch die Genehmigung des Globalbudgets gelten die vorgesehenen Kredite der Laufenden Rechnung als freigegeben.

Art. 8 Arbeiten für Dritte

¹Im Bereich seiner Kernkompetenzen kann das Amt für Telematik Arbeiten für Dritte ausführen.

²Solche Kooperationen unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.



Art. 9 Vertretung nach aussen

Im Rahmen dieses Leistungsauftrages vertreten die Dienststellenleitung des Amtes für Telematik und seine Stellvertretung mit kollektiver Unterschrift die Stadt nach aussen.

Personalrechtliche Bestimmungen

Art. 10 Grundsatz

Das städtische Personalrecht gilt grundsätzlich auch für das Amt für Telematik.

Art. 11 Stellenplan

Das Amt für Telematik ist vom Stellenplan der Stadtverwaltung (Art. 6 PVO) ausgenommen. Innerhalb des Globalbudgets besitzt das Amt für Telematik Personal- und Rekrutierungsfreiheit.

Art. 12 Löhne

¹Die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Telematik orientieren sich an den branchenüblichen Ansätzen und Verfügbarkeiten.

²Die Salärlösungen sollen für die benötigten Fachkräfte längerfristig attraktiv sein. Sie haben sich jedoch zwingend im Rahmen der städtischen Gehaltsordnung zu bewegen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22. Dezember 2000.